

Rödl & Partner

NEWSLETTER SLOWAKEI

GRUNDLAGEN BILDEN

Ausgabe:
September
2022

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.de/slowakei | www.roedl.net/sk



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht

- Gesetzliche Regelung von Crowdfunding
- Crowdfunding - Begriffsbestimmung
- Anlegerschutz
- Vorteile und Risiken von investitionsbasiertes Crowdfunding

→ Wirtschaft

- Änderung der Essensgeldhöhe ab dem 1. September 2022
- Ausgaben für die Verpflegung der Arbeitnehmer ab dem 1. September 2022

- Buchhalterische Schätzungen
- Gesetzlicher Rahmen und unsere Erfahrungen

→ Recht

Gesetzliche Regelung von Crowdfunding

Sie fragen sich, in was Sie angesichts der derzeitigen Inflation investieren sollen? Wie Sie Ihr Anlageportfolio aufteilen sollten? Eine der Möglichkeiten ist es, sich als Investor am Crowdfunding bzw. an Schwarm- oder kollektiven Investitionen über eine Crowdfunding-Plattform zu beteiligen. Obwohl es sich um eine innovative Form der Finanzierung handelt, ist es nicht mehr so sehr der „Wilde Westen“. In der Slowakei gibt es bereits Unternehmen, die solche Plattformen betreiben und diese Form der Investition und des Zugangs zu Finanzmitteln ohne die Beteiligung von Banken ermöglichen. Noch wichtiger ist jedoch, dass dieser Bereich bereits durch Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene geregelt ist.

Konkret durch die **Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen** und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (nachfolgend „Verordnung“), die seit dem 10. November 2021 gilt. Diese Verordnung ist Teil der „digitalen“ regulatorischen Revolution. Sie legt klare Anforderungen an die Organisation, Zulassung und Beaufsichtigung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern, den Betrieb von Schwarmfinanzierungsplattformen sowie an die Transparenz und Marketingkommunikation im Zusammenhang mit der Erbringung solcher Dienstleistungen fest. **Die Übergangsfrist für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen nach nationalem Recht wird in Kürze, d.h. am 10. November 2022, ggf. durch eine frühere Erteilung der Zulassung für die Tätigkeitsausübung auslaufen.**

Der Regelungsrahmen für das Crowdfunding in der Europäischen Union wird außerdem durch eine Reihe von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards (sog. Level-2-Verordnung) ergänzt, die in naher Zukunft angenommen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden sollen. Der Entwurf der Level-2-Verordnung wird derzeit in Form eines Abschlussberichts auf der Website der ESMA veröffentlicht.

Crowdfunding - Begriffsbestimmung

Die Verordnung klärt und vereinheitlicht auch viele Begriffe im Bereich des Crowdfunding. Sie definiert Crowdfunding selbst als „**Schwarmfinanzierungsdienstleistung**“, die nach dieser Bestimmung

„die Zusammenführung von Geschäftsfinanzierungsinteressen von Anlegern und Projektträgern mithilfe einer Schwarmfinanzierungsplattform“ ist. Je nachdem, ob der Geldgeber für die bereitgestellten Mittel eine Gegenleistung erhält, je nach der Art dieser Gegenleistung und der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen den beteiligten Personen, unterscheiden wir insbesondere zwischen den folgenden Formen des Crowdfunding:

- **Modell ohne Gegenleistung** (donation based) - spendenbasiertes Modell, bei dem die Unterstützer in der Regel einen Beitrag für ein Projekt kleineren Umfangs leisten (z.B. zur Unterstützung der Entwicklung von Kunst, Wissenschaft, zu karitativen oder gemeinnützigen Zwecken), und von der Person, die für ihr Projekt um einen Beitrag bittet, keine Gegenleistung erwarten,
- **Modelle mit Gegenleistung** (reward based), bei denen die Unterstützer Anspruch auf eine Gegenleistung seitens der Person haben, die für ihr Projekt um einen Beitrag bittet:
 - **belohnungsbasiertes Crowdfunding**, bei dem die Unterstützer in der Regel eine materielle (nicht finanzielle) Belohnung für die bereitgestellte Finanzmittel erhalten, z.B. ein Produkt oder eine Dienstleistung vom Projektinhaber,
 - **kreditbasiertes Crowdfunding** (lending, loan based crowdfunding oder crowdlending), bei dem die Unterstützer bzw. Anleger konkreten Einzelpersonen, in der Regel für ihre geschäftlichen Aktivitäten, auf Gruppenbasis und mit Zinsen Geld leihen. Dazu gehört auch „Peer-to-Peer-Kreditvergabe“ (auch „P2P“ oder „Person-to-Person-Kreditvergabe“ genannt),
 - **investitionsbasiertes Crowdfunding** (investment based crowdfunding, crowdinvesting), bei dem die Unterstützer zu Anlegern ins Eigenkapital von Gesellschaften (d.h. sie erhalten Anteil an ihrem Vermögen) bzw. zu Miteigentümern werden; und
 - **hybride** bzw. kombinierte Modelle.

Bei den in der Verordnung geregelten Arten von Crowdfunding handelt es sich nur um Modelle mit Gegenleistung, nämlich **Crowdlending** (Erleichterung der Kreditvergabe) und **Crowdinvesting** (Erleichterung der Finanzierung durch

übertragbare Wertpapiere und sog. für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente). Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sind sog. P2P-Crowdfunding-Plattformen (Peer-to-Peer), deren Ziel die Vermittlung von Verbraucherdarlehen zwischen Verbrauchern untereinander ist.

Die Hauptakteure einer Schwarmfinanzierung sind also der Dienstleister (der Schwarmfinanzierung), der Anleger (kundige und nicht kundige) und der Projektträger.

Der **Schwarmfinanzierungsdienstleister** bzw. der Betreiber einer Crowdfunding-Plattform ist im Sinne der Verordnung ein reguliertes und zugelassenes Subjekt, bei dem es sich nur um eine juristische Person handeln kann, die die Nachfrage nach der Finanzierung eines bestimmten Projekts mit Personen zusammenbringt, die bereit sind, zu diesem Zweck Finanzmittel bereitzustellen. In der Slowakischen Republik wurde als zuständige Regelungsbehörde, die die Genehmigung für die Erbringung von Crowdfunding-Dienstleistungen erteilt, die Slowakische Nationalbank festgelegt.



Ein **Anleger** wird in der Verordnung als „jede natürliche oder juristische Person, die über eine Schwarmfinanzierungsplattform Kredite gewährt oder übertragbare Wertpapiere oder für Schwarmfinanzierungszwecke zugelassene Instrumente erwirbt“, definiert. Wichtig ist, dass die Verordnung die Anleger in „kundige“ und „nicht kundige“ unterteilt, wobei ein kundiger Anleger ein professioneller Kunde im Sinne von MiFID II ist, sowie Personen, die vom Dienstleister als kundige Anleger zugelassen wurden. Ein nicht kundiger Anleger ist ein Anleger, der kein kundiger Anleger ist und in den Genuss einer viertägigen vorvertraglichen **Bedenkzeit** kommt, d.h. er kann ein Investitionsangebot ohne Vertragsstrafe widerrufen. Außerdem muss er sich einer Kenntnisprüfung und Simulation der Fähigkeit, Verluste zu tragen, unterziehen.

Ein **Projektträger** ist im Sinne der Verordnung „jede natürliche oder juristische Person, die eine Finanzierung über eine Schwarmfinanzierungsplattform anstrebt“, und das Schwarmfinanzierungsprojekt „die Geschäftstätigkeit(en), für die ein Projektträger eine Finanzierung über das Schwarmfinanzierungsangebot anstrebt“, mit einem Gesamtgegenwert von weniger als 5 Millionen Euro. Das Crowdfunding ist nicht nur eine gute Möglichkeit, einen Kredit für die Unternehmenstätigkeit zu erhalten, sondern bietet den Projektträgern auch andere Vorteile. Finanzielle Unterstützung für ein Projekt zu erhalten, bedeutet auch, die Projektidee und den Geschäftsplan zu unterstützen. Sie kann auch eine wirksame Form des Marketings sein.

Anlegerschutz

Der Hauptgrund für die Verabschiedung der Verordnung war neben dem Wunsch, Projektträgern (insbesondere KMU, Start-ups und Scale-ups) einen alternativen Zugang zu Finanzmitteln zu gleichen und geregelten Bedingungen zu ermöglichen, auch der Schutz der Anleger. Der Anleger ist dabei auf mehreren Ebenen geschützt. Der Dienstleister ist durch die Verordnung verpflichtet, **zumindest ein Mindestmaß** an sorgfältiger Prüfung gegenüber den Projektträgern zu gewährleisten. Darüber hinaus muss der Dienstleister über **angemessene Systeme und Kontrollen für das Management von Risiken** verfügen und diese Dienstleistungen gemäß den Anforderungen der Verordnung erbringen, andernfalls drohen Geldbußen von bis zu 500.000 Euro oder 5 Prozent des Jahresumsatzes. Die Verordnung erlegt dem Dienstleister auch umfangreiche Informationspflichten auf – er muss potenziellen Anlegern **ein Anlagebasisinformationsblatt zur Verfügung stellen und den Anleger regelmäßig auf elektronischem Wege über sein Portfolio informieren**. Der Dienstleister unterliegt außerdem Aufsichtsanforderungen, entweder in Form von Eigenmitteln oder einer Versicherung bzw. deren Kombination, in Höhe von 25.000 Euro und ¼ der fixen Gemeinkosten des vorangegangenen Jahres. Der Dienstleister muss den Kunden auch ermöglichen, ihr Interesse am Verkauf von Darlehen oder übertragbaren Wertpapieren im Forum zu bekunden und Aufzeichnungen über die Dienstleistungen und Transaktionen fünf Jahre lang aufzubewahren.

Vorteile und Risiken von investitionsbasiertem Crowdfunding

Die investitionsbasierte Schwarmfinanzierung ist eine Methode der langfristigen Investition in ein

oder mehrere Unternehmen (Portfolio) aus verschiedenen Geschäftsbereichen, die der Anleger aus dem Angebot des Dienstleisters danach auswählt, was ihn anspricht, welchem Bereich er nahesteht und was er versteht, oder nach anderen Kriterien. Der Anleger wird so über eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle – SPV) zum Partner z.B. eines Immobilienentwicklungs- oder Kosmetikunternehmens. Dies bringt Unterstützer mit Unternehmenssubjekten zusammen.

Solche Investitionen sind selbstverständlich ebenso mit Risiken verbunden. Wenn der Projektträger das geplante Wachstum nicht erreicht, kann der Anleger sein gesamtes investiertes Kapital verlieren. Es wird daher nicht empfohlen, mehr als 10 Prozent des Nettovermögens des Anlegers zu investieren. Der Dienstleister ist außerdem verpflichtet, die Anleger darauf hinzuweisen, dass solche Anlagen weder von einem Einlagensicherungssystem gemäß der Richtlinie 2014/49/EU noch von einem Anlegerentschädigungssystem gemäß der Richtlinie 97/9/EG gedeckt sind.

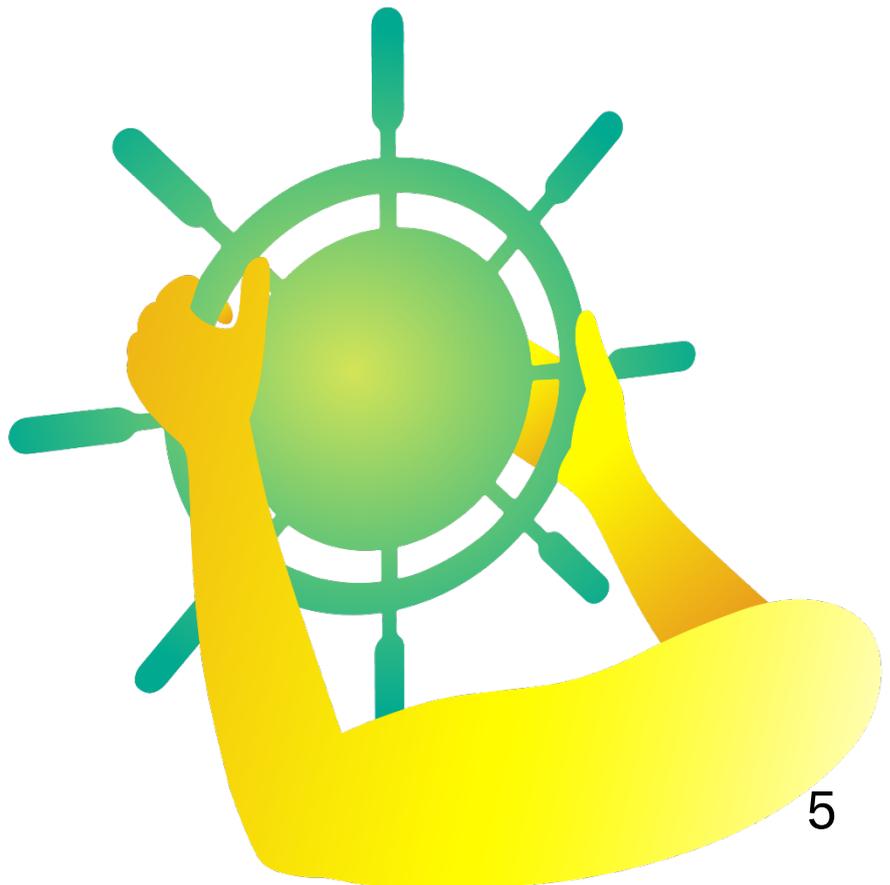
Crowdfunding hat jedoch auch Vorteile gegenüber anderen Anlageformen. Der Vorteil dieser Anlageform ist, dass der Anleger die Kontrolle

über die Investition hat und über diese mitbestimmt. Der Anleger kann das Recht haben, je nach Höhe der Investition (es gibt immer eine Mindestinvestition) Stimmrechte im Unternehmen auszuüben und so an der Entscheidungsfindung in Fragen der Unternehmensführung teilzunehmen. Ein weiterer Vorteil einer solchen Investition besteht darin, dass der Anleger den gleichen Anspruch auf einen Anteil am Unternehmensgewinn hat, wie die Gründer/Mitgründer des Unternehmens selbst (dieser kann auch zwischen 30 Prozent und 50 Prozent liegen), wobei eine Liquiditätspräferenz besteht. Das heißt, der Anleger wird beim Ausstieg bevorzugt ausgezahlt.

Kontakt für weitere Informationen



Silvia Nipčová
Attorney at Law (SK)
T +421 2 5720 0400
silvia.nipcova@roedl.com



→ Wirtschaft

Änderung der Essensgeldhöhe ab dem 1. September 2022

Ab dem 1. September 2022 wird erneut der Wert des Essensgeldes erhöht und dadurch kommt es auch zur Änderung der Beitragshöchstgrenzen im Rahmen der Verpflegung der Arbeitnehmer. Die letzte Änderung der Essensgeldhöhe verlief im Mai 2022. Der Grund für die erneute Änderung ist der Mechanismus der Bestimmung der Essensgeldhöhe auf Grundlage der Entwicklung des Preisindex. Kurz und gut, je höher die Inflation, desto höher der Essensgeldbetrag. Die Änderung betrifft alle Möglichkeiten der Sicherstellung der Verpflegung, sowohl mittels einer Essensmarke als auch mittels eines finanziellen Beitrags.

Die Essensgeldhöhe nach der Zeitdauer ist wie folgt:

- 6,40 Euro für die Zeitdauer von 5 bis 12 Stunden,
- 9,60 Euro für die Zeitdauer von mehr als 12 Stunden bis 18 Stunden,
- 4,50 Euro für die Zeitdauer von mehr als 18 Stunden.

Ausgaben für die Verpflegung der Arbeitnehmer ab dem 1. September 2022

Die Beiträge zur Verpflegung der Arbeitnehmer sind unter den **im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Bedingungen steuerlich absetzbar**. Aus dem Arbeitsgesetzbuch ergibt sich für den Arbeitgeber die Pflicht, dem Arbeitnehmer Beiträge zur Verpflegung zu gewähren, und zwar:

- in der Höhe von mindestens 55 Prozent vom Essenspreis,
- für jedes Essen maximal 55 Prozent vom Essensgeld, gewährt bei einer Dienstreise in der Dauer von 5 bis 12 Stunden, also ab dem 1. September 2022 maximal bis zur Höhe von 3,52 Euro,
- die Mindesthöhe der Essensmarke, die mindestens 75 Prozent des Essensgeldes, gewährt bei einer Dienstreise in der Dauer von 5 bis 12 Stunden, darstellen muss, beträgt ab dem 1. September 2022 4,80 Euro.

Beitrag des Arbeitgebers zur Verpflegung des Arbeitnehmers in steuerlich absetzbaren Ausgaben des Arbeitgebers ab dem 1. September 2022

	Minimum	Maximum
Eigene Verpflegungseinrichtung oder Einrichtung eines anderen Subjektes	55 Prozent vom Essenspreis	55 Prozent vom Betrag von 6,40 Euro, d.h. 3,52 Euro
Essensmarke oder finanzieller Beitrag	55 Prozent vom Mindestwert der Essensmarke, d.h. 2,64 Euro	55 Prozent vom Betrag von 6,40 Euro, d.h. 3,52 Euro

Im Sinne der angeführten Übersicht ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Beitrag zur Verpflegung in Maximalhöhe von 3,52 Euro pro Tag zu leisten und neben dem angeführten Betrag kann er einen Beitrag zur Verpflegung der Arbeitnehmer auch aus dem Sozialfonds leisten. Die Höhe des Beitrags aus dem Sozialfonds ist nicht begrenzt.

Der Beitrag des Arbeitgebers zur Verpflegung, der 3,52 Euro übersteigt und der nicht aus dem Sozialfonds gewährt wurde, gilt als steuerbares Einkommen des Arbeitnehmers

Kontakt für weitere Informationen



Dajana Summerová
Associate Partner
Hauptbuchhalter
T +421 2 5720 0400
dajana.summerova@roedl.com

Buchhalterische Schätzungen

Buchhalterische Schätzungen betreffen viele wichtige Posten in Jahresabschlüssen und unangemessene Anpassungen können die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit der Jahresabschlüsse beeinträchtigen. Daher ist es notwendig, dass die Buchführungseinheit den Schätzungen gebührende fachliche Aufmerksamkeit widmen.

In Anbetracht der komplizierten aktuellen Situation (Zeitraum nach Covid-19, anhaltender Konflikt in der Ukraine, Anstieg der Preise für Energie und andere Inputs, hohe Inflationsrate usw.) sollte eine Buchführungseinheit bei der Identifizierung, Analyse und Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Bestandteile von Vermögenswerten im Jahresabschluss konsequenter als sonst vorgehen. Es gibt Situationen, in denen eine Anpassung der Bewertung nicht sofort notwendig erscheint.



Wir führen jedoch einige Beispiele an, bei denen unserer Meinung nach eine Bewertungsanpassung in Erwägung zu ziehen ist:

- **Produktionsanlagen**, die aus den oben genannten Gründen nicht produziert werden (die Produktion wird eingestellt), die Produktionskapazität wird erheblich reduziert, sei es aufgrund von Kosteneffizienz, Verlust von Produktabsätzen - es ist zu erwägen, die Bewertung in der Buchhaltung nicht nur durch Abschreibung, sondern auch durch eine Wertberichtigung anzupassen,
- **Anlagevermögen** - Produktionsanlagen, deren Abschreibungsdauer von der Buchführungseinheit auf 6 Jahre geschätzt wird, die aber nach diesem Zeitraum noch 4 Jahre lang produktionsfähig sind. Dies deutet darauf hin, dass die Abschreibungen bei der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes falsch eingeschätzt wurden und der Abschreibungsplan nicht regelmäßig überprüft wurde.
- **Vorräte**, deren Nettoveräußerungswert aufgrund erheblicher Erhöhung der Inputpreise oder der

- Transportkosten (die sich nicht im Verkaufspreis niederschlagen) niedriger als der buchhalterische Wertansatz ist - die Differenz, um die der buchhalterische Wertansatz den Nettoveräußerungswert übersteigt, muss zum Bilanzstichtag durch eine Wertberichtigung abgedeckt werden,
- **Vorräte**, bei denen es so gut wie sicher ist, dass sie den künftigen wirtschaftlichen Nutzen der Buchführungseinheit aufgrund des Verlusts eines Absatzmarktes (Ukraine, Russland oder eines Kunden, der mit diesen Ländern Handel treibt) nicht erhöhen werden - wenn die Buchführungseinheit Vorräte auf Lager hat, deren Verkauf/Verwertbarkeit auf dem Markt zweifelhaft oder unwahrscheinlich ist, sollte ihre Bewertung durch eine Wertberichtigung angepasst oder dauerhaft ausgebucht werden,
- **Forderungen aus Lieferungen**, die die Buchführungseinheit bereits erbracht hat, bei denen jedoch Informationen vorliegen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, sei es wegen Zahlungsunfähigkeit aufgrund steigender Vorleistungspreise oder weil es sich um einen Kunden aus einem risikoreichen Land handelt - die Bewertung solcher uneinbringlichen Forderungen sollte man durch eine Wertberichtigung korrigieren bzw. aus den Büchern aussondern, wenn das Unternehmen dauerhaft davon absieht, sie einzutreiben,
- **Rückstellungen für Ereignisse**, die bis zum Abschlussstichtag eingetreten sind und bei denen es wahrscheinlich ist, dass sie in der Zukunft den wirtschaftlichen Nutzen der Buchführungseinheit mindern werden - wenn die Buchführungseinheit beispielsweise beschlossen hat, die Zahl der Mitarbeiter zu verringern, ist im Abschluss eine Rückstellung für Abfindungen zu bilden, ebenso wie für andere Ansprüche, die dem Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zustehen. Wenn eine Buchführungseinheit beispielsweise einen langfristigen Vertrag mit einem Kunden abgeschlossen hat, sie aber aufgrund veränderter Marktbedingungen (steigende Inputpreise, Inflation, Konflikt in der Ukraine) mit ziemlicher Sicherheit nicht in der Lage sein wird, die erhöhten Kosten in Form einer entsprechenden Erhöhung des Verkaufspreises an den Kunden zu übertragen, sollte im Abschluss eine Rückstellung für einen Verlustvertrag gebildet werden.

Gesetzlicher Rahmen und unsere Erfahrungen

Eines der wichtigsten bilanzpolitischen Instrumente ist die Bewertung. Die Bewertung wird

durch das Gesetz Nr. 431/2002 Slg. über die Rechnungslegung (nachstehend auch „Rechnungslegungsgesetz“) im fünften Teil mit dem Titel „Bewertungsmethoden“ und durch die Maßnahme Nr. 230454/2002-92 des Finanzministeriums der Slowakischen Republik geregelt, in der die Einzelheiten der Buchführungsverfahren und des Kontenrahmens für Unternehmer, die ihre Bücher im System der doppelten Buchführung führen (nachstehend auch „Buchführungsverfahren“), festgelegt sind. Bei der Bewertung von Vermögen, Verbindlichkeiten, Erträgen und Aufwendungen werden unterschiedliche Methoden, unterschiedliche Bewertungsvariablen und in einigen Fällen auch Schätzungen verwendet.

Buchhalterische Schätzungen sind monetäre Beträge im Jahresabschluss, die mit Messunsicherheiten verbunden sind. Bei den buchhalterischen Schätzungen werden die Risiken, Verluste und Wertminderungen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag berücksichtigt. Man kann auch sagen, dass buchhalterische Schätzungen subjektive Annahmen, Messunsicherheiten und komplexe Prozesse beinhalten, die es schwierig machen, die Angemessenheit und Genauigkeit von Schätzungen zu bestimmen und die Raum für Voreingenommenheit und Fehler des Managements der Buchführungseinheit schaffen. Zu buchhalterischen Schätzungen gehören Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Die Vermögensbewertung wird um Abschreibungen und Wertberichtigungen bereinigt. Gemäß § 28 Abs. 4 des Rechnungslegungsgesetzes schreibt eine Buchführungseinheit Sachanlagen (mit Ausnahme von Vorräten) und immaterielles Anlagevermögen (mit Ausnahme von Forderungen) während der erwarteten Nutzungsdauer, die dem Verbrauch des künftigen wirtschaftlichen Nutzens der Vermögenswerte entspricht, ab. Das immaterielle Anlagevermögen und die Sachanlagen werden auf Grundlage des Abschreibungsplans indirekt durch buchmäßige Abschreibungen (§ 20 Abs. 1 der Buchführungsverfahren) abgeschrieben. Die Abschreibungen spiegeln die dauerhafte Wertminderung von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen wider, und die Festlegung der Abschreibungsdauer ist eine der wichtigsten buchhalterischen Schätzungen. Bei der Erstellung des Abschreibungsplans berücksichtigt eine Buchführungseinheit insbesondere Folgendes:

- die erwartete Verwendung des Vermögenswerts und die Intensität der Nutzung,
- die erwartete physische Abnutzung, die von den normalen Nutzungsbedingungen abhängt (Schichtbetrieb, Reparatur- und Wartungsplan usw.),

- technischer und moralischer Verschleiß.

Eine häufig genutzte Vereinfachung ist die Festlegung buchhalterischer Abschreibungen auf dem Niveau der steuerlichen Abschreibungen. Dieses Verfahren ist jedoch nicht korrekt, da die steuerlichen Abschreibungen durch das Gesetz Nr. 595/2003 Slg. über die Einkommensteuer zwingend festgelegt werden. Andererseits sollen die buchhalterischen Abschreibungen die voraussichtliche Nutzungsdauer der für das jeweilige Unternehmen spezifischen Vermögenswerte berücksichtigen. Eine weitere Vereinfachung ist die Festlegung der Abschreibungsdauer nach der konzerninternen Methode. Obwohl die Konsolidierung der Abschreibungsdauer für die Zwecke des Konzernabschlusses der Muttergesellschaft nachvollziehbar ist, halten wir es für falsch, diese Sätze für die Zwecke des lokalen (statutarischen) Jahresabschlusses zu verwenden, ohne deren Angemessenheit zu prüfen. Wir verstehen zwar die praktischen Beweggründe der slowakischen Unternehmen und ihre Bemühungen, vorübergehende (und dauerhafte) Unterschiede zwischen dem lokalen Abschluss und der „Konzernberichterstattung“ zu beseitigen, der finanzielle Ausdruck des Unterschieds zwischen den beiden Variablen kann allerdings oft erhebliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben. Je nach den sich ändernden Bedingungen sollte der Abschreibungsplan überprüft und die Restabschreibungsdauer oder die Abschreibungssätze (§ 20 Abs. 5 der Buchführungsverfahren) angepasst werden. Die Buchführungseinheit sollte den Abschreibungsplan und die Abschreibungen mindestens einmal jährlich (nämlich zum Bilanzstichtag) beurteilen und erforderlichenfalls neu bewerten.

Mit **Wertberichtigungen** wird die Vermögensbewertung gemäß § 26 Abs. 4 des Rechnungslegungsgesetzes dann angepasst, wenn die begründete Vermutung besteht, dass der Vermögenswert gegenüber seinem buchhalterischen Wertansatz vorübergehend gemindert wird. Wertberichtigungen sind rückgängig zu machen oder ihre Höhe ist zu ändern, wenn sich die Vermutung einer Wertminderung ändert.

In der Praxis werden z.B. Wertberichtigungen auf Forderungen am häufigsten in Bezug auf Folgendes gebildet:

- **Fälligkeit** – die Buchführungseinheit legt in der internen Vorschrift fest, wie viele Tage nach dem Fälligkeitsdatum der Forderung ein Risiko der Nichtzahlung darstellen. Auch hier ist das fachliche Urteil der Geschäftsleitung wichtig, da das Risikointervall in verschiedenen Sektoren unterschiedlich sein kann (in der Landwirtschaft oder im Gesundheitswesen sind beispielsweise längere Zahlungsziele üblich, was aber nicht unbedingt auf ein Zahlungsausfallrisiko hindeuten

muss). Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es nicht korrekt ist, die Bestimmung des Gesetzes Nr. 595/2003 über die Einkommensteuer (§ 20 Abs. 14), die die Möglichkeit der Einbeziehung der Bildung einer Wertberichtigung in den Steueraufwand vorsieht, für Buchhaltungszwecke anzuwenden. Für korrekte Vorgehensweise halten wir die Anwendung der historischen Erfahrung, d.h. das Prozent der offenen Forderungen einzelnen Altersgruppen zuordnen (z.B. die Gesellschaft stellt durch Analyse fest, dass von den Forderungen, die mehr als 180 Tage und weniger als 360 Tage überfällig sind, in den letzten 5 Jahren 12 Prozent nie bezahlt oder gerichtlich beigetrieben wurden - daher sollte der korrekte Wertberichtigungsprozentsatz für diese Altersgruppe in diesem Beispiel 12 Prozent betragen - unter der Annahme, dass es keine signifikanten Änderungen bei anderen wesentlichen Annahmen gegeben hat, wie z.B. Gerichtspraxis bei Eintreibungen, erhebliche Änderungen in der Kundenstruktur, Gesamtinsolvenz im jeweiligen Sektor usw.),

- **Risiko des Zahlungsausfalls** - wenn die Geschäftsleitung begründete Vermutung für eine Wertminderung feststellt (z.B. der Kunde befindet sich in einem Rechtsstreit über die Zahlung der Forderung, der Kunde reagiert nicht auf Zahlungsaufforderungen / kommuniziert nicht, der Kunde wurde für insolvent erklärt usw.),
- **sog. Pauschalwertberichtigung** - manchmal erstellt die Buchführungseinheit der Einfachheit halber auch eine Pauschalwertberichtigung, oft wird die Methodik aus den Konzernrechnungslegungsvorschriften übernommen. Wir begegnen ihr oft in Höhe von 2 Prozent bis 5 Prozent des Wertes der Forderungen, die nicht durch eine Einzelwertberichtigung abgedeckt sind (auch wenn das Risiko eines Zahlungsausfalls möglicherweise nicht besteht). Dieser Ansatz ist jedoch aus Sicht der slowakischen Rechnungslegungsvorschriften nicht korrekt, da es erforderlich ist, die Forderungen einzeln zu bewerten ggf. sie je nach Risiko zu homogenen Gruppen zusammenzufassen, und das Risiko einer Wertminderung zu berücksichtigen. Alternativ kann die Höhe einer solchen Pauschalwertberichtigung auf einer ähnlichen Analyse, wie im ersten Aufzählungspunkt beschrieben, beruhen, wobei das Risiko eines Zahlungsausfalls auf der Ebene des gesamten Forderungsbestands bewertet wird.

Die Bestimmung § 26 Abs. 1 des Rechnungslegungsgesetzes besagt, dass wenn der künftige wirtschaftliche Nutzen der Vorräte zum Bilanzstichtag geringer als ihr buchhalterischer Wert ist, die Vorräte zum Nettoveräußerungswert bewertet werden. Der Nettoveräußerungswert ist

der geschätzte Verkaufspreis der Vorräte abzüglich der geschätzten Kosten für die Fertigstellung und den Verkauf. Die negative Differenz zwischen dem Nettoveräußerungswert von Vorräten und ihrem Buchwert (d.h. der erwartete Veräußerungsverlust) wird durch Bildung einer angemessenen Wertberichtigung berücksichtigt.



Rückstellungen sind Verbindlichkeiten, deren zeitliche Abgrenzung oder Höhe nicht sicher ist (§ 26 Abs. 5 des Rechnungslegungsgesetzes). Rückstellungen werden mit einer Schätzung in einer Höhe angesetzt, die für die Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag unter Berücksichtigung von Risiken und Unsicherheiten ausreichend ist (§ 19 Abs. 1 der Buchführungsverfahren). Mit anderen Worten, Rückstellung ist eine Verbindlichkeit, die eine bestehende Verpflichtung einer Buchführungseinheit darstellt, die auf vergangenen Ereignissen beruht und wahrscheinlich zu einer Verringerung des künftigen wirtschaftlichen Nutzens der Buchführungseinheit führen wird, wobei wenn die genaue Höhe der Verbindlichkeit nicht bekannt ist, wird sie mit einer Schätzung bewertet, deren Höhe zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung ausreichend ist. Insbesondere ist es wichtig, dass es sich um eine bestehende Verpflichtung handelt. Dies bedeutet, dass zumindest zum Bilanzstichtag bereits ein Ereignis eingetreten ist, das die Bildung einer Rückstellung erforderlich macht.

Zu den Rückstellungen mit erheblichem Grad an Schätzung gehören zum Beispiel:

- **Rückstellung für Renteneintrittsgeld** - auf Grundlage des Anspruchs des Arbeitnehmers (in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften) auf mindestens einen durchschnittlichen Monatsverdienst bei Eintritt in den Ruhestand. Durch interne Vorschrift der Buchführungseinheit oder durch Tarifvertrag kann dem Arbeitnehmer auch ein höherer Anspruch gewährt werden. Diese Rückstellung sollte gleich nach der Entstehung des Arbeitsverhältnisses gebildet werden und nicht, wie es in der Praxis

manchmal der Fall ist, z.B. nur für eine ausgewählte Gruppe von Arbeitnehmern (wie etwa über 50 Jahre) oder erst im letzten Jahr vor dem Jahr, in dem der Arbeitnehmer in Rente geht. Der Wert der Rückstellung sollte dem Betrag des durchschnittlichen Monatsverdienstes entsprechen, der um eine Reihe interner und externer Annahmen bereinigt wird:

- **Abzinsung** - da es sich um eine langfristige Rückstellung handelt, sollte die Berechnung auf den Gegenwartswert künftiger Barauslagen umgerechnet werden. Der am häufigsten verwendete Abzinsungssatz ist der Zinssatz für Staatsanleihen (sog. risikofreie Zinssatz) mit ähnlichen Laufzeiten wie die erwarteten Zahlungen für Renteneintrittsgeld. Je höher der Zinssatz, desto niedriger die Rückstellung. Dabei handelt es sich um eine externe Annahme mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit,
- **Fluktuation** - berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Arbeitnehmer das Unternehmen verlässt, wodurch die Verpflichtung des Unternehmens zur Zahlung von Abfindungen endet. Es handelt sich um eine interne Annahme, die insbesondere in größeren, stabileren Unternehmen ein hohes Maß an Zuverlässigkeit aufweisen kann. Um für die Berechnung relevant zu sein, muss die Kennzahl mindestens die letzten 5 Jahre berücksichtigen (es muss sich nicht um einen Durchschnittswert handeln, aber es ist notwendig, Trends zu beobachten und vorauszusetzen). Treten jedoch im Berichtszeitraum ungewöhnliche Werte auf (aufgrund von außergewöhnlichen Situationen wie z.B. Jahr der Covid-Pandemie oder Umstrukturierung von Positionen im Unternehmen), so ist es erforderlich, dass die Geschäftsleitung diese Werte einzeln bewertet und ihre Auswirkungen auf die Gesamtberechnung neu überdenkt,
- **andere Faktoren** - in die Berechnung sollten auch andere Annahmen einfließen, um sie zu verfeinern, z. B. Lohnwachstum in der Wirtschaft oder regelmäßige Lohnindexierung im Unternehmen, statistische Wahrscheinlichkeit der Lebenserwartung usw.
- **Rückstellung für Garantiereparaturen** - wenn die Buchführungseinheit Kundendienstleistungen in Form von Garantiereparaturen an den von ihm verkauften Produkten/Waren erbringt, ist eine Rückstellung für solche künftigen Ausgaben zu bilden. Die gängigste Berechnung besteht darin, den Betrag als Prozentsatz des Vo-

lumens der verkauften Produkte/Waren festzulegen. Hier ist die historische Erfahrung mit Schadensfällen und Garantiereparaturen ein sehr wichtiger Indikator, der die Zuverlässigkeit der Annahmen des Managements erhöht. Das bedeutet, dass die Buchführungseinheit Aufzeichnungen über Schadensfälle und Garantiereparaturen führen sollte und dann beurteilen kann, dass angesichts der finanziellen Bedingungen und der Häufigkeit der Garantiereparaturen ihr Wert beispielsweise 2 Prozent des Umsatzes für Verkauf der Produkte/Waren beträgt.



Im Text haben wir nur einige Beispiele dafür angeführt, was in der gegenwärtigen turbulenten und unsicheren Zeit geschehen könnte. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine Buchführungseinheit ihre subjektiven Schätzungen mit objektiven Fakten untermauert, um nachzuweisen, dass die Schätzung hinreichend genau ist (d.h. dass sie nicht zu einer wesentlichen Fehldarstellung des Jahresabschlusses führt). Dazu gehören beispielsweise historische Erfahrungen und Trends (Bestimmung der Abschreibungsdauer, Bestimmung der Höhe des Prozentsatzes der Wertberichtigung oder der Rückstellung für Garantiereparaturen), öffentlich verfügbare und beobachtbare Marktdaten (steigende Inputpreise, verschlechterte Zahlungsfähigkeit der Kunden) und andere. Um das Risiko einer ungenauen Schätzung zu minimieren, ist es für eine Buchführungseinheit ratsam, aus dem externen und internen Umfeld möglichst viele objektive Informationen über eine bestimmte Schätzung zu haben. Da häufig eine größere Anzahl von Variablen in die Ermittlung einer Schätzung einfließt, empfehlen wir dem Management, sich auf die Inputs zu konzentrieren, die den größten Einfluss auf die Ermittlung haben und einzeln oder in Kombination mit anderen Inputs zu einer erheblichen Ungenauigkeit führen könnten. Die Geschäftsleitung sollte daher sowohl eine Wesentlichkeitsschwelle als auch eine Wesentlichkeitsgrenze in Bezug auf den Jahresabschluss der Buchführungseinheit festlegen. Es ist

auch ratsam, eine Sensitivitätsanalyse zu erstellen, in der die Buchführungseinheit feststellt, Änderungen von welchen Annahmen und bei welchen extremen Werten zu erheblichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss führen werden. Auf diese Weise kann sich das Management effektiv auf das Wesentliche konzentrieren und weniger wichtige Bereiche an untere Managementebenen delegieren.

Kontakt für weitere Informationen



Tomáš Sölský
Wirtschaftsprüfer (SK)
T +421 2 5720 0400
tomas.solsky@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Lazaretská 8
811 08 Bratislava
T +421 2 5720 0411
www.roedl.net/sk
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Layout/Satz:
Tatiana Klčová
tatiana.klcova@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.